

Beitragsordnung

Bremerhavener Tennisverein von 1905 e.V.

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten des Sportbetriebs und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Bremerhavener Tennisverein von 1905 e.V. Beiträge von den Mitgliedern.

B. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten in Form von außerordentlichen Beiträgen für Arbeitsleistungen und Sachleistungen werden nicht erhoben.

C. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Bremerhavener Tennisverein von 1905 e.V. eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins,
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen,
3. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben

handeln.

Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen werden innerhalb von 6 Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

D Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag wird in 2 Raten zum 01.01. und 01.07. abgebucht.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Sollten Mitglieder in Einzelfällen nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, so ist zusätzlich zum Beitrag eine jährliche Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig
5. Wird die Einzugsermächtigung erteilt, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
7. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zum Eingang gem § 288,1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei entstehenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
9. Eine Wandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist immer zum Jahresende möglich. Eine Mitgliedsumwandlung von passiv in aktiv ist jederzeit möglich.

Beiträge

Beitrag	Jahresbeitrag in €	2 Raten in € je
Einzelperson	300,00	150,00
Ehepaar/Lebensgemeinschaften	460,00	230,00
Familie mit einem Kind	540,00	270,00
Familie mit zwei und mehr Kindern	600,00	300,00

Ermäßigte Beiträge

Beitrag	Jahresbeitrag in €	2 Raten in € je
Jugendliche u. 18	100,00	50,00
Zweitkinder u. 18	60,00	30,00
Erwachsene in Ausbildung	140,00	70,00
Passive Mitglieder	59,00	29,50

Mitgliedsbeitrag Kids-Club

monatlich € 20,00

Sonderbeiträge

<u>Beitrag</u>	<u>Jahresbeitrag in €</u>	<u>Fälligkeit</u>
Saisonmitgliedschaft Sommer einmalig	150,00	bis 01.04. des Jahres
Spielgemeinschaft Sommer	50,00	bis 01.04. des Jahres
Nichtmitglieder & passive Mitglieder (nicht ehemalige Mitglieder) Sommer	je Stunde* Platzbelegung 10,00	vor Spielbeginn
*Maximalbelegung = 5 Stunden pro Saison. Gilt nur für eine Saison, danach Mitgliedschaft erforderlich.		